



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-442.28

Bregenz, am 9.11.1993

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Auskunft:
Dr. Herzog
Tel. (05574) 511-2082

Brief GESFTZENTWU
FS GE/19 P3

am: 15. NOV. 1993

15. Nov. 1993

St. Kaysen

Betrifft: Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1993);
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 22.9.1993, GZ. 430.347/1-IV/4/93

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion wird Stellung genommen wie folgt:

Zu § 7 Abs. 2 und 3:

Die Beziehung von Amtssachverständigen und sonstigen Behördenorganen sollte nur mit Zustimmung der Behörde erfolgen. Nur sie hat darüber zu entscheiden, ob ihre Organe tätig zu werden haben. In der Praxis wird einem diesbezüglichen Ersuchen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates bei einer begründeten Anforderung zu entsprechen sein.

Zu § 9 Abs. 3:

Es sollte berücksichtigt werden, daß für eine Vernehmung beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine Anreise nach Wien erforderlich ist. Dies ist für Arbeitgeber/innen, Dienststellenleiter/innen und Arbeitnehmer/innen aus weiter entfernt liegenden Bundesländern in den meisten Fällen kaum zumutbar. Die Regelung der Zulässigkeit einer Vorladung sollte auf diesen Um-

- 2 -

stand unbedingt Rücksicht nehmen. Auch das ArbIG 1993 berücksichtigt im § 7 Abs. 3 in angemessener Weise den Aufenthalt der vorzuladenden Personen.

Zu § 11 Abs. 1 und 2:

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat erhält hinsichtlich der Erstattung einer Strafanzeige einen größeren Spielraum als das Arbeitsinspektorat nach § 9 Abs. 1 bis 3 ArbIG 1993. Wenn das Verschulden des verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen nicht geringfügig ist oder die Folgen der Übertretung nicht unbedeutend sind, sollte eine Pflicht zur Anzeigeerstattung ohne vorausgehende Aufforderung nach § 11 Abs. 1 normiert werden.

Zu § 11 Abs. 5:

Es ist nicht erforderlich, der Behörde eine Frist für die Einleitung des Strafverfahrens vorzuschreiben. Die Bestimmungen des AVG und des VStG sind ausreichend, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens sicherzustellen. Davon abgesehen scheint die genannte zweiwöchige Frist unter Berücksichtigung der notwendigen Verwaltungsabläufe jedenfalls als zu kurz bemessen.

Zu § 12 Abs. 1:

Diese Bestimmung zielt allgemein auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen ab. Zum Hinweis in den Erläuterungen auf den § 27 des Arbeitnehmerschutzgesetzes ist in diesem Zusammenhang anzumerken, daß der § 27 Abs. 1 leg. cit. demgegenüber eingeschränkt nur auf Betriebe abstellt, in denen im besonderen Maße eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen auftreten kann.

Zu § 12 Abs. 2:

Hinsichtlich der Fristsetzung wird auf die Ausführungen zu § 11 Abs. 5 hingewiesen.

Zu § 13:

Der Abs. 1 sollte sprachlich dem § 11 Abs. 1 ArbIG 1993 angepaßt werden.

Der letzte Satz des Abs. 2 ist im Hinblick auf die Abs. 1 und 3 nicht erforderlich. Er sollte auch in Anbetracht des Fehlens einer entsprechenden Bestimmung im § 11 ArbIG 1993 entfallen.

- 3 -

Der zweite Satz des Abs. 3 ist entbehrlich, weil es gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate keine ordentlichen Rechtsmittel gibt. Auch der § 11 Abs. 3 ArbIG 1993 enthält keine derartige Regelung.

Zu § 14 Abs. 2:

Gegen die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in Verwaltungsverfahren auf vier Wochen bestehen insofern Bedenken, als dadurch eine ins Gewicht fallende Verzögerung des Verfahrens eintreten kann. Da besonders bei gewerblichen Betriebsanlagen eine rasche Entscheidung aus volkswirtschaftlichen Überlegungen erforderlich ist, wären derartige Verzögerungen nur schwer zu vertreten. Diese Bedenken wurden seitens der Vorarlberger Landesregierung schon zum § 12 des seinerzeitigen Entwurfes des Arbeitsinspektionsgesetzes vorgebracht.

Zu § 14 Abs. 4:

Es fehlt in den Erläuterungen eine Begründung dafür, wieso die Regelung des zweiten Satzes des Abs. 4 im Unterschied zum ArbIG 1993 erforderlich ist. Sie scheint im Hinblick auf den § 14 Abs. 1 entbehrlich. Im übrigen entspricht der Wortlaut auch nicht der in den Erläuterungen wiedergegebenen Absicht, wonach die Verpflichtung nur bestehen soll, sofern das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Verfahren erster Instanz nicht beigezogen wurde.

Zu § 20 Abs. 7:

Das Auskunftsrecht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates über festgestellte grobe Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften sollte auch in Fällen von Förderungen aus Landesmitteln bestehen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) **Alle**
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) **An das**
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) **Herrn Bundesminister für**
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3
1014 Wien

d) **An das**
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

1010 Wien

e) **An alle**
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) **An die**
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) **An das**
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.
W.Ma